

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden

2020/84

vom 5. Mai 2020

1. Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission schliesst sich den einleitenden Feststellungen des Regierungsrates an.

Im Sinne der Verfahrensökonomie begrüsst die GPK das Vorgehen des Regierungsrates, anstelle von Einzelberichten eine Sammelvorlage zu unterbreiten.

Die Subkommission I der GPK hat die Vorlage zuhanden der Gesamtkommission geprüft.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage [2020/84](#) zu einem Postulat, welches vom Regierungsrat innerhalb der ordentlichen Bearbeitungsfrist zur Abschreibung beantragt wird, an ihrer Sitzung vom 23. April 2020 behandelt und den vorliegenden Bericht genehmigt.

Sie streicht einmal mehr heraus, dass überwiesene Motionen oder Postulate als formell erfüllt gelten, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats). Voraussetzung für die Abschreibung ist eine fundierte Berichterstattung, nicht die materielle Erfüllung eines Anliegens. Schlüssige Kurzberichte im Rahmen dieser Sammelvorlage können ein effizientes Instrument zur Berichterstattung und Erledigung überwiesener parlamentarischer Vorstösse sein.

2. Abzuschreibende Aufträge

2.1. Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1 Postulate

Nummer	Titel / Postulant/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2018/824	Vorbild Bundesebene zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Erhöhung Maximalabzug vom Einkommen für externe Kinderbetreuung Motion, Saskia Schenker , vom 27.09.2018	Das Anliegen des Postulats wurde mit der Steuervorlage 17 (SV17) umgesetzt. Mit der Annahme der SV17 am 24. November 2019 wurde der Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf 10'000 Franken pro Kind erhöht. Das Postulat kann somit als erledigt abgeschrieben werden. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat «2018/824» abzuschreiben.	Das Postulat sei abzuschreiben.

2.1.2 Motionen

Keine

2.2. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Keine

2.3. Bau- und Umweltschuttdirektion

Keine

2.4. Sicherheitsdirektion

Keine

2.5. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Keine

2.6. Landeskanzlei / Kantonsgericht / Geschäftsleitung Landrat

Keine

3. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, den von ihr in diesem Bericht unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstoss abzuschreiben.

5. Mai 2020

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident